

KEINE Entwidmung von WEGEFLÄCHEN im Stadtteil St. Pauli !!!

Dieses Formular ausfüllen, ergänzen, abändern, unterschreiben, danach die Seiten
als Beleg abfotografieren und - wer kein Fax hat - im "Maharaja" abgeben
oder als Bilder (max. 9,9 MB) senden an: keinpaulihaus@gmx.de

Wir leiten es dann per FAX an das Bezirksamt weiter und können auf
diese Weise die fristgerechte Einreichung rechtswirksam belegen.

Fax: 040 / 4279-08764

An
Bezirksamt Hamburg-Mitte / FHH
- Management des öffentlichen Raums -
z.H. Hr. Klaas Haferkorn / M/MR 1322 -
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg / klaas.haferkorn@hamburg-mitte.hamburg.de



.....
Name, Vorname

.....
Strasse, Haus-Nr., PLZ Stadt

.....
e-mail

.....
Datum, Unterschrift

Sehr geehrter Herr Haferkorn,

als Eingangsbestätigung für meine Einwendungen habe ich **Ihr Schreiben vom** erhalten.
Ihr Hinweis, dass sich durch meine Kritik **Gebühren** von 30 bis 2.000 Euro für mich ergeben könnten, ist für mich nicht
nachvollziehbar. Auch halte ich die Gebührenmitteilung für **nicht ausreichend begründet**.

Somit teile ich Ihnen mit:

- Meine Kritik an der Entwidmung von bislang öffentlicher Wegefläche auf St .Pauli halte ich weiterhin
für **sachlich korrekt, überzeugend vorgetragen, angemessen begründet und inhaltlich für richtig**.
Eine Berechnung von Gebühren halte ich dagegen für unangebracht.
- Deutlich hat mich erstaunt, dass eine Verwaltungsperson, die über einen gesicherten, öffentlich finanzierten
Arbeitsplatz verfügt, meine sachlich vorgetragene Kritik offenbar mit hohen Gebühren zu bekämpfen versucht.
Übersehen wurde dabei zudem, dass ich keinen Widerspruch eingereicht habe, sondern eine Einwendung (ent-
sprechend wurde der Vorgang auch im Amtlichen Anzeiger formuliert). Die von Ihnen genannte **Gebühren-
ordnung Anlage Nr. 8 b) GebG** gilt jedoch nur für Widersprüche und **trifft somit auf meinen Fall nicht zu**.
- Kritische Stellungnahmen von Bürger*Innen sind meines Erachtens eine Chance, um Verwaltungsvorgänge und
deren **Ergebnisse zu verbessern** und kein lästiges Ereignis, das es durch Gebühren zu erschweren gilt.

Zur Erläuterung:

1. Eine Verwaltung sollte meines Erachtens eine **möglichst neutrale Haltung** einnehmen. Sie ist
zudem zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.
2. Alle Aspekte - insbesondere Vorgänge, die einen
Multi-Milliardär begünstigen könnten - sind dabei
umfassend zu ermitteln, abzuwägen und **in einer
transparenten Entscheidung aufzubereiten**. Es
sollte aus meiner Sicht unbedingt ausgeschlossen
sein, dass eine Verwaltungsperson im Rahmen
Ihrer Handlungen **möglicherweise eine fahrlässige
oder vorsätzliche Amtspflichtverletzung** begeht.
3. **Transparenz ist** unter diesen Umständen kein Übel,
sondern **ein Hilfsmittel**, um mögliche Fehler zu
vermeiden. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Unterlagen
und Ihr Verhalten zu überprüfen und eventuell zu
korrigieren.
3. Zu den Amtspflichten gehört, wie Sie sicherlich
wissen, verfahrensgemäßes Handeln, Verhältnis-
mäßigkeit und Erteilung ordnungsgemäßer
Auskünfte. **Antragsgesuche** sind **gewissenhaft,
förderlich, sachdienlich** und in angemessener Frist
zu bearbeiten.

Eine **Amtspflichtverletzung** liegt bereits dann vor, wenn die Grenzen eines vorhandenen Ermessensspielraums verletzt werden, ohne dass ein Ermessensmissbrauch vorliegt. **Der Amtsträger darf sein Ermessen nur pflichtgemäß, nicht jedoch falsch, fehlerhaft oder gar nicht ausüben.**

4. Im Rahmen Ihrer Amtstätigkeit und Ihres Schriftverkehrs haben Sie zusammen mit der Eingangsbestätigung bereits ein ausgesprochen hohes Gebührenspektrum übermittelt. Gleichzeitig haben Sie jedoch **nicht darauf hingewiesen**, dass nach § 12 (1) GebG **keine Gebühren erhoben werden, falls der Antrag zurückgenommen wird**, bevor mit einer sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

Es ist mir unerklärlich, warum Sie bei einer reinen Eingangsbestätigung bereits derart hohe Gebühren erwähnen, ohne jedoch auf das kostenfreie Rücknahmerecht nach § 12 (1) GebG hinzuweisen. Hier sehe ich Ansatzpunkte für einen möglichen Einschüchterungsversuch gegenüber Personen ohne höherqualifizierte Bildung oder mit geringem Einkommen. Es handelt sich somit nicht um eine förderliche Bearbeitung eines Antrags, sondern um einen ausgrenzende, abschreckende Maßnahme.

5. Die von Ihnen **prominent herausgestellten Gebühren** erzeugen leider von vorne herein - ohne dass Sie überhaupt eine inhaltliche Prüfung der vorgebrachten Argumente durchgeführt haben - ein erhebliches **Ungleichgewicht im Verfahren und bei der Beurteilung der Sachlage**.

Einerseits werden in dem von Ihnen betreuten Verfahren, Bürger*Innen, die auf öffentlich bedeutsame Aspekte wie Naturschutz, Bäume, Luftqualität, Grünbereiche, Zugänglichkeit von Flächen, historische Zusammenhänge etc. hinweisen, bei der Einbringung dieser Aspekte in das Entwidmungs-Verfahren durch Androhung hoher Gebühren belastet - ohne dass sie selbst entsprechende wirtschaftliche Vorteile durch den Vorgang haben.

Andererseits wird ein privates Baukonsortium, das Paulihaus, welches sich von einem positiven Ausgang des Entwidmungs-Verfahrens sowie der daran anschließenden angestrebten Privatisierung der Flächen enorme wirtschaftliche Vorteile verspricht - durch die von Ihnen genannten, abschreckend hohen Gebühren gegenüber öffentlicher Kritik abgeschirmt und geschützt.

6. Generell möchte ich daran erinnern, dass die öffentliche Verwaltung nicht dazu da ist, vornehmlich oder einseitig begünstigend die Interessen von privaten Bauinvestoren zu verfolgen, sondern sich für das öffentliche Wohl

einzusetzen. Für eine sachlich handelnde, unparteiische Verwaltung werden Steuergelder eingesetzt und entsprechend Gehälter und Büroflächen bezahlt.

7. Die öffentliche Verwaltung empfängt - und ich denke, dies ist unbestritten - keine Vergütungen oder Vorteile von privaten Bauherren. Auch gewährt sie keine Sonderrechte, keine Sonderbehandlung oder eine andere Art von Vorteil. Ein Entwidmungsverfahren öffentlicher Wegeflächen wird nicht auf Grund vornehmlich privater Interessen durchgeführt.
8. Dass sich eine öffentliche Verwaltung möglicherweise über das Mittel einer hochgefahrenen Gebührenordnung gegen die Mitwirkung seiner Bürger*Innen wendet, erscheint mir ausgesprochen bedauerlich. Hier wünsche ich mir eine Rückbesinnung, auf Sinn und Zweck einer öffentlichen Verwaltung und einen maßvollen, zurückhaltenden Umgang mit einer Gebührenordnung, bei der allen Bürger*Innen ein möglichst niedrigschwelliger, kostengünstiger Weg zur Wahrnehmung Ihrer Rechte ermöglicht wird. Es sollte nicht im Interesse der öffentlichen Verwaltung sein, nur noch **vermögenden Personen ein Mitwirkungsrecht** im Bereich von **Bau- und Stadtentwicklungsfragen** einzuräumen. Dies wäre innerhalb der Hamburgischen Verfassungsgeschichte ein Rückschritt, vergleichbar mit der Zeit vor mehr als 130 Jahren, als beispielsweise im Jahre 1889 von 450.000 Einwohnern Hamburgs lediglich 22.000 Personen (4,8%) das alleinige Wahlrecht zur Bürgerschaft besaßen und dieses Recht vornehmlich auf Grund von Vermögen oder Grundbesitz basierte.
9. Meine Stellungnahme zur Entwidmung ist darauf ausgerichtet, dem öffentliche Wohl zu dienen und öffentliche Flächen auf St. Pauli zu erhalten. Begünstigte des Vorangs bin somit in erster Linie nicht ich, sondern die Allgemeinheit bzw. der Stadtteil St. Pauli. Gemäß § 3 (1) GebG Nr. 2 werden "Verwaltungsgebühren ... für die Vornahme von Amtshandlungen erhoben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in überwiegendem Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden". **Ein überwiegendes Interesse eines Einzelnen liegt hier aber nicht vor, sondern das Interesse der Allgemeinheit, das Interesse des Gemeinwohls auf St. Pauli.**
10. Nach § 7 (1) GebG ist bei der Art der Gebühr zu berücksichtigen: "Die Gebühren sind... 2. nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung oder Benutzung....festzulegen". Hierzu haben sie bisher keine Angaben gemacht.

11. In § 8 (1) GebG ist formuliert: "Zur Abgeltung regelmäßig wiederkehrender Amtshandlungen oder Benutzungen können in Gebührenordnungen Pauschgebühren vorgesehen oder zugelassen werden; Entsprechendes gilt für Auslagen. **Dabei sind erwartete geringere Verwaltungskosten zu berücksichtigen.**"

Da die Einwendungen gegen die Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen auf St. Pauli von zahlreichen Personen in inhaltlich ähnlicher Form vorgebracht werden, handelt es sich bei der Bearbeitung dieser Vorgänge um eine wiederkehrende Amtshandlung. Entsprechend wären nach Satz 2 "geringere Verwaltungskosten" bei einer Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Auf diese doch wesentliche Möglichkeit haben Sie bislang nicht hingewiesen.

12. Aus § 9 (1) GebG ist zu entnehmen:

"Zur **Zahlung von Verwaltungsgebühren** ist derjenige verpflichtet, 1. der die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder 2. dem das Handeln der Behörde zugute kommt oder 3. in dessen überwiegendem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird oder 4. der einer besonderen Überwachung unterliegt oder 5. der selbst sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt oder dem das Verhalten eines Dritten, der sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt, zuzurechnen ist.

Im vorliegenden Fall ist der "**Anlass** der Amtshandlung" die **geplante Entwidmung** von bislang **öffentlicher Wegefläche**. Ohne das vom Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) sowie dem Bezirk Hamburg-Mitte betriebene Entwidmungsverfahren auf St. Pauli zu Gunsten eines privaten Baukonsortiums, müsste ich keine Einwendungen formulieren. Entsprechend **sind die Kosten des Verfahrens dem Bezirk Hamburg-Mitte bzw. dem LIG zuzuordnen.**

13. Das Verfahren und das Handeln der Behörde nach Nr. 2 kommt nicht primär mir, sondern dem **Stadtteil St. Pauli zu Gute**. Gleiches gilt für das "überwiegende Interesse" von Nr. 3 nach der die Amtshandlung vorgenommen wird. Das überwiegende Interesse ist eindeutig im **Gemeinwohl** zu verorten und nicht im privaten, eigennützigen Vorteil - auch wenn dies Personen, die sich vorwiegend mit privat-wirtschaftlicher Selbst-Optimierung beschäftigen, ungewöhnlich erscheinen mag.
14. Nach § 10 (1) Nr. 1 GebG sind "**mündliche und einfache schriftliche Auskünfte**" **gebührenfrei**. Es ist von Ihnen bisher nicht erläutert worden, warum sie für den Vorgang keine Einstufung nach § 10 (1) Nr. 1 GebG gewählt haben. Da der Vorgang gut aufbereitet und dadurch recht einfach zu bearbeiten ist, sollte eine Einstufung nach § 10 (1) Nr.1 GebG aus meiner Sicht möglich sein.

Ich beantrage somit, die Wegeflächen im Bereich des Neuen Pferdemarktes NICHT zu entwidmen.

Zudem bitte ich,

- mir - nach erneuter Überprüfung des Vorgangs - die Gebührenfreiheit nach § 10 (1) Nr. 1 GebG oder aber die genaue Höhe der Gebühren inklusive der rechtlichen Grundlagen mitzuteilen. Ein mögliches Spektrum von 30 Euro bis 2.000 Euro ist für mich nicht ausreichend genau, um eine Entscheidung treffen zu können;
- mir weiterhin das Recht einzuräumen, **mein Schreiben oder meine Einwendungen innerhalb von 6 Wochen kostenfrei zurückzunehmen**, falls ich die von Ihnen neu ermittelten und genannten Kosten nicht tragen oder anfechten möchte;
- mich weiterhin - kostenfrei - über den Fortgang des Verfahrens zu informieren;
- mir **innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Bestätigung zu senden**, dass Sie dieses Schreiben erhalten haben;
- eine Kopie der o.g. Eingangsbestätigung parallel an die Adresse **keinpaulihaus@gmx.de** zu senden.

.....
Datum, Unterschrift